

**Gesetz
zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit
(Gesundheitsgesetz, GesG)**

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 28 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)², des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG)³, des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG)⁴, des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)⁵, des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 2004 über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz)⁶ sowie des Bundesgesetzes vom 30. September 2011 über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG)⁷,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG)⁸ wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 28 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)², des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG)³, des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG)⁴, des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Kran-

kenversicherung (KVG)⁵, des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 2004 über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz)⁶ sowie des Bundesgesetzes vom 30. September 2011 über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG)⁷,

beschliesst:

II. ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEIT

A. Kanton

Art. 3 Ziff. 4a Instanzen auf kantonaler Ebene

Die Gesundheitsgesetzgebung wird beim Kanton insbesondere von folgenden Instanzen vollzogen:

1. Regierungsrat;
2. Direktion;
3. Amt;
4. Kantonsärztin oder Kantonsarzt;
- 4a. Kantonszahnärztin oder Kantonszahnarzt;
5. Kantonsapothekerin oder Kantonsapotheker;
6. Kantonstierärztin oder Kantonstierarzt;
7. Kantonschemikerin oder Kantonschemiker;
8. Fachstelle für Gesundheitsförderung und Prävention;
9. Ethikkommission.

Art. 5 Abs. 1 Direktion

¹Die Direktion leitet, koordiniert und überwacht im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung das öffentliche Gesundheitswesen. Sie vollzieht internationale und interkantonale Vereinbarungen.

²Sie ist für alle Massnahmen, Verfügungen und Entscheide auf dem Gebiet des Gesundheitswesens zuständig, soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Instanz übertragen sind.

Art. 7a Kantonszahnärztin oder Kantonszahnarzt

Die Kantonszahnärztin oder der Kantonszahnarzt unterstützt die Direktion in zahnmedizinischen Fragen und hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. die Aufsicht über die Schulzahnpflege;
2. die Begutachtung von zahnärztlichen Behandlungsvorschlägen bei Bezügerinnen und Bezügerern von Ergänzungsleistungen oder wirtschaftlicher Sozialhilfe sowie bei Gefängnisinsassen;

3. die Unterstützung und Beratung der kommunalen Gesundheitsbehörden in zahnmedizinischen Belangen;
4. die Unterstützung des Amtes bei der Überwachung der Berufsausübung.

Art. 10a Ethikkommission

¹ Die Direktion ernennt gestützt auf Art. 54 HFG⁷ eine Ethikkommission.

² Der Regierungsrat kann den Beitritt zu einer überregionalen Ethikkommission beschliessen. Dabei nimmt die Direktion die dem Kanton zugewiesenen Aufgaben wahr.

Art. 12a, Titel Gemeinwirtschaftliche Leistungen **1. Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause**

¹ Der Kanton leistet Beiträge zur Sicherstellung der Grundversorgung mit Pflegeleistungen der Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause auf dem gesamten Kantonsgebiet.

² Er kann gestützt auf eine Leistungsvereinbarung mit einer oder mehreren Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen übernehmen, insbesondere für:

1. den Zusatzweg bei Pflege von Personen in abgelegenen Gebieten durch Organisationen mit einer Behandlungspflicht;
2. die Bereitstellung eines 24-Stundendienstes;
3. die Gewährleistung eines Notfalldienstes;
4. Sicherstellung der Ausbildung.

³ Der Regierungsrat schliesst unter dem Vorbehalt der vom Landrat bewilligten Kredite die Leistungsvereinbarung ab.

⁴ Die Kosten für anerkannte Pflegeleistungen, die von Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause erbracht werden und nicht in Zusammenhang mit der Erfüllung des Grundversorgungsauftrages stehen, sind durch die Pfl egetaxe gemäss Art. 28f des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes gedeckt.

Art. 12b 2. psychiatrische Versorgung

¹ Der Kanton kann zur Sicherstellung der psychiatrischen Versorgung gestützt auf eine Leistungsvereinbarung Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen übernehmen.

² Der Regierungsrat schliesst unter dem Vorbehalt der vom Landrat bewilligten Kredite die Leistungsvereinbarung ab. Der Landrat ist dabei nicht an die verfassungsmässige Finanzkompetenz gebunden.

III. BERUFE IM GESUNDHEITSWESEN**A. Gemeinsame Bestimmungen****Art. 19 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht
1. unselbständige Tätigkeit**

¹ Fachlich ausgebildete Personen bedürfen keiner Berufsausübungsbewilligung, wenn sie unselbständig tätig sind und:

1. die Anforderungen an eine Berufsausübungsbewilligung noch nicht erfüllen und unter der Verantwortung und Aufsicht einer Fachperson mit der entsprechenden Bewilligung stehen (Fachassistenz);
oder
2. in eigener fachlicher Verantwortung in einer Institution des Gesundheitswesens gemäss Art. 38 Abs. 1 Ziff. 1-3 tätig sind.

² Die Fachperson hat dem Amt den Einsatz einer Fachassistenz gemäss Abs. 1 Ziff. 1 binnen 20 Tagen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses zu melden.

Art. 26 Abs. 4 Verweis, Entzug der Bewilligung

¹ Die Bewilligung ist zu entziehen, wenn:

1. ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
2. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Verweigerung der Bewilligung zur Folge gehabt hätten;
3. die Inhaberin oder der Inhaber die Berufspflicht schwerwiegend verletzt und dabei Patientinnen oder Patienten gefährdet hat;
4. wiederholte oder schwerwiegende Verstösse gegen dieses Gesetz oder die darauf stützenden Erlasse sowie gegen die in der Bewilligung enthaltenen Bedingungen und Auflagen vorkommen;
5. eine missbräuchliche Ausnützung der beruflichen Stellung vorliegt.

² Der Entzug kann für die Berufsausübungsbewilligung ganz oder teilweise sowie auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erfolgen.

³ Bei den Tatbeständen gemäss Abs. 1 Ziff. 3-5 kann in leichten Fällen ein schriftlicher Verweis erteilt werden.

⁴ Die Disziplinar massnahmen für Medizinalpersonen richten sich nach Art. 43 MedBG².

Art. 27 Abs. 1 Ziff. 2 Erlöschen der Bewilligung, Unterbrechung

¹ Die Bewilligung erlischt:

1. mit dem Tod;
2. mit der Vollendung des 70. Altersjahres; die Bewilligung kann auf Gesuch hin um jeweils zwei Jahre verlängert werden, sofern die Voraussetzungen für deren Erteilung gegeben sind;
3. bei schriftlicher Verzichtserklärung gegenüber der Bewilligungsinstanz;
4. aufgrund eines rechtskräftig verfügten Entzugs.

² Gesundheitsfachpersonen haben der Bewilligungsinstanz das vorübergehende Einstellen sowie die Wiederaufnahme der Tätigkeit mitzuteilen.

B. Rechte und Pflichten bei der Berufsausübung

Art. 32, Titel und Abs. 2 Meldepflicht, Melderecht

¹ Gesundheitsfachpersonen haben aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich der Kantonspolizei zu melden.

² Sie sind berechtigt, Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit schliessen lassen, der Kantonspolizei zu melden.

Art. 37 Notfalldienst 1. Pflicht

¹ Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker mit einer Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet, sich persönlich an einem Notfalldienst zu beteiligen.

² Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Berufsverband pflichtige Personen auf Gesuch hin von der Notfalldienstpflicht befreien oder davon ausschliessen.

³ Von der Notfalldienstpflicht befreite oder ausgeschlossene Personen sind dieser zu unterstellen, wenn der Befreiungs- oder Ausschlussgrund weggefallen ist.

⁴ Von der Notfalldienstpflicht befreite Personen können dieser wieder unterstellt werden, wenn dies zur Sicherstellung des Notfalldienstes notwendig ist.

Art. 37a 2. Ersatzabgabe

¹ Pflichtige Personen, die keinen Notfalldienst leisten, haben dem Berufsverband eine Ersatzabgabe zu entrichten.

² Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 500.- je Notfalldienst, höchstens jedoch Fr. 15'000.- je Jahr.

³ Sie wird verwendet für:

1. die Organisation und Sicherstellung des Notfalldienstes des jeweiligen Berufsverbandes; und
2. die Qualitätssicherung und –förderung des Notfalldienstes.

Art. 37b 3. Organisation

¹ Der Notfalldienst ist durch die Berufsverbände sicherzustellen. Sie erlassen ein Reglement.

² Die Mitwirkung am Notfalldienst ist auch für Nichtmitglieder verbindlich.

³ Das Amt ist über die Organisation des Notfalldienstes zu informieren; dieses regelt die Organisation des Notfalldienstes unter Kostenfolge zu Lasten des Berufsverbandes, wenn dieser den Notfalldienst nicht sicherstellt.

⁴ Das Amt übt die Aufsicht über den Notfalldienst aus und entscheidet über Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem.

IV. INSTITUTIONEN IM GESUNDHEITSWESEN**A. Betriebsbewilligung****Art. 38 Abs. 1 Ziff. 3 Betriebsbewilligung**

¹ Eine Betriebsbewilligung benötigen:

1. Spitäler;
2. Pflegeheime und Pflegeabteilungen;
3. Organisationen und Einrichtungen gemäss KVG⁵, insbesondere:
 - a) Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex);
 - b) Organisationen der Ergotherapie;
 - c) Organisationen der Physiotherapie;
 - d) Organisationen der Ernährungsberatung;
 - e) Laboratorien;
 - f) Abgabestellen für Mittel und Gegenstände;
 - g) Geburtshäuser;
 - h) Transport- und Rettungsunternehmen;
 - i) Heilbäder;
4. öffentliche Apotheken, Spitalapotheken, Heimapotheiken sowie im Versandhandel von Heilmitteln tätige Unternehmen;
5. Drogerien;
6. Detailhandelsgeschäfte, wenn sie Arzneimittel abgeben;
7. Betriebe, welche Blut oder Blutprodukte nur lagern.

² Vorbehalten bleiben Betriebsbewilligungen für Privatapotheken gemäss Art. 84 sowie aufgrund der Spezialgesetzgebung.

V. PATIENTENRECHTE UND -PFLICHTEN**A. Allgemeine Bestimmungen****Art. 43a Palliative Behandlung und Betreuung**

¹ Unheilbar kranke und sterbende Menschen haben Anspruch auf eine angemessene Behandlung und Betreuung mittels medizinischer, pflegerischer und begleitender Palliativmassnahmen, wenn eine kurative Behandlung als aussichtslos erscheint.

² Es sind eine würdevolle Sterbebegleitung und ein würdevolles Abschiednehmen von der verstorbenen Person zu ermöglichen.

Art. 45 Abs. 3 und 4 Aufzeichnungen

¹ Im Rahmen der beruflichen Tätigkeit sind über die Behandlung Aufzeichnungen zu führen. Diese haben Angaben zur behandelten Person sowie über die Dauer und Art der Behandlung zu enthalten.

² Die Aufzeichnungen sind während zehn Jahren aufzubewahren. Vorbehalten bleiben längere Aufbewahrungsfristen, insbesondere gemäss Art. 40 Heilmittelgesetz und Art. 35 Transplantationsgesetz.

³ Gesundheitsfachpersonen, die ihre Tätigkeit vorübergehend oder endgültig einstellen, teilen dies ihren Patientinnen und Patienten mit und händigen ihnen auf Verlangen ihre Aufzeichnungen aus oder leiten diese an eine von den Patientinnen und Patienten bezeichnete Gesundheitsfachperson weiter.

⁴ Stirbt eine Gesundheitsfachperson, sind die von ihr geführten Aufzeichnungen dem Amt zu übergeben. Dieses ist unter Vorbehalt von Art. 46 Abs. 2 zuständig für die Mitteilung sowie die Aushändigung oder Weiterleitung gemäss Abs. 3. Die Mitteilung an die Patientinnen und Patienten kann durch Veröffentlichung im Amtsblatt oder weiterer geeigneter Medien erfolgen.

Art. 45a Elektronische Gesundheitsdienste

¹ Der Kanton kann zur Erprobung von elektronischen Gesundheitsdiensten (e-health-Dienste) Modellversuche durchführen beziehungsweise durch Dritte mit Bewilligung durchführen lassen.

² Diese können eine erweiterte Nutzung der Versichertenkarte in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung beinhalten, die über den Zweck und die Nutzungsmöglichkeiten von Art. 42a Abs. 2 und 4 KVG⁵ hinausgeht.

³ Für Modellversuche darf die AHV-Versichertennummer systematisch verwendet werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Modellversuche gemäss Art. 16 der eidgenössischen Verordnung über die Versichertenkarte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (VVK)⁹ in der Vollzugsverordnung.

Art. 47 Abs. 2 Ziff. 5 Berufsgeheimnis

¹ Gesundheitsfachpersonen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institutionen des Gesundheitswesens und der Gesundheitsfachpersonen sind verpflichtet, über Tatsachen zu schweigen, die ihnen in ihrer beruflichen Stellung anvertraut wurden oder von denen sie bei der Ausübung ihres Berufes Kenntnis erhielten.

² Sie sind vom Berufsgeheimnis befreit:

1. bei Einwilligung der oder des Berechtigten;
2. bei schriftlicher Bewilligung der Direktion als Aufsichtsbehörde im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
3. gegenüber den Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf Wahrnehmungen, die auf ein Delikt gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit schliessen lassen;
4. im Rahmen ihrer Meldepflicht gemäss Art. 32;

5. Aufgehoben

³ Sofern die Patientin oder der Patient nicht andere Anweisungen gegeben hat oder aus den Umständen nicht auf einen Geheimhaltungswillen geschlossen werden muss, wird die Einwilligung vermutet für:

1. Auskünfte an die nächsten Angehörigen und die vertretungsberechtigten Personen gemäss Art. 378 ZGB;
2. medizinisch notwendige Auskünfte an Gesundheitsfachpersonen, die zuweisen, mitbehandeln, nachbehandeln oder an der Therapie beteiligt sind.

VI. GESUNDHEITSFÖRDERUNG UND PRÄVENTION

Art. 71 Aufgehoben

Art. 72, Titel Verkauf von Tabak

¹ Es ist verboten, Tabak und Tabakerzeugnisse zu verkaufen:

1. an Personen unter 18 Jahren;
2. durch Automaten.

² Vom Verbot ausgenommen sind Automaten, bei denen geeignete Massnahmen den Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ausschliessen.

VII. KRANKHEITSBEKÄMPFUNG**A. Übertragbare Krankheiten****Art. 74 Massnahmen des Regierungsrates**

Der Regierungsrat:

1. sorgt für Impfungen gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 21 Abs. 2 EpG³;
2. erklärt Impfungen gestützt auf Art. 22 EpG für obligatorisch;
3. ordnet gestützt auf Art. 40 EpG Massnahmen gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen an.

Art. 75 Durchführung von Massnahmen

¹Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt vollzieht alle dem Kanton aufgrund der Epidemiengesetzgebung³ zufallenden Aufgaben, soweit diese nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

²Die Direktion kann die Durchführung von Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten übertragen an:

1. die Gesundheitsbehörde der Gemeinden;
2. die Ärztinnen und Ärzte;
3. die Apothekerinnen und Apotheker;
4. Institutionen des Gesundheitswesens;
5. weitere Organisationen.

³Der Kanton leistet Beiträge an die Kosten, die den Beauftragten durch die Aufgabenübertragung entstanden sind.

Art. 76-77 Aufgehoben**B. Bestattungen****Art. 79a Kosten**

¹Die notwendigen Kosten für Leichentransport, Einsargung oder Kremation sowie die Bestattung gehen zu Lasten der Wohnsitzgemeinde beziehungsweise zu Lasten der Politischen Gemeinde gemäss Art. 79 Abs. 3, sofern diese:

1. nicht aus dem Nachlass der verstorbenen Person beglichen werden können; und
2. nicht anderweitig übernommen werden.

² Machen mit der Bestattung beauftragte Dritte gegenüber der Politischen Gemeinde ausstehende Forderungen gemäss Abs. 1 geltend, haben sie hinreichende Inkassobemühungen darzutun.

³ Werden Kosten Dritter übernommen, geht deren Anspruch von Gesetzes wegen auf die Politische Gemeinde über.

VIII. HEILMITTEL

A. Arzneimittel

1. Herstellung

Art. 80 Abs. 3 Herstellungsbewilligung, Meldepflicht

¹ Die Bewilligungspflicht richtet sich nach dem Heilmittelgesetz.

² Bewilligungen zur Herstellung von Arzneimitteln nach Formula magistralis, Formula officinalis oder nach eigener Formel werden auf Antrag der Kantonsapothekerin oder des Kantonsapothekers vom Amt erteilt.

³ Apotheken und Drogerien melden der Kantonsapothekerin oder dem Kantonsapotheker vor dem Inverkehrbringen die Zusammensetzung der nach eigener Formel in kleinen Mengen hergestellten Arzneimittel; die Arzneimittelinformationen und die dafür verwendeten Anpreisungen sind beizulegen.

2. Verschreibung, Anwendung, Abgabe

Art. 82 *Aufgehoben*

Art. 83 Abgabe und Anwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel

¹ Die Abgabe und Anwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel richtet sich nach den Art. 24 HMG⁴ sowie Art. 27a und 27b VAM¹⁰.

² Apothekerinnen und Apotheker haben zu protokollieren, wenn sie in begründeten Ausnahmefällen ohne ärztliche Verschreibung ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel abgeben.

³ Die Direktion bestimmt die verschreibungspflichtigen Arzneimittel, die von Berufskategorien gemäss Art. 27a Abs. 2 VAM angewendet werden dürfen.

Art. 84, Titel Privatapotheke von Medizinalpersonen

¹ Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte sind mit Bewilligung des Amtes berechtigt, zur Abgabe von Arzneimitteln eine Privatapotheke zu führen.

² Tierärztinnen und Tierärzte sind mit Bewilligung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes berechtigt, zur Abgabe von Tierarzneimitteln eine Privatapotheke zu führen.

³ Die Abgabe von Arzneimitteln ist nur für den eigenen Praxisbedarf für die behandelten Patientinnen und Patienten sowie für die behandelten Tiere gestattet. Der Handverkauf an Dritte und die Belieferung von Wiederverkäuferinnen und -verkäufern ist verboten.

⁴ Patientinnen und Patienten sowie Tierhalterinnen und Tierhalter sind in geeigneter Weise zu informieren, dass sie verschriebene Arzneimittel auch in einer öffentlichen Apotheke beziehen können.

Art. 86a Datenaustausch

¹ Zur Bekämpfung des Missbrauchs von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie des Missbrauchs mit gefälschten oder mehrfach beschafften Rezepten können die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker sowie die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt mit den Apothekerinnen und Apothekern sowie den Ärztinnen und Ärzten Informationen über Personen, die Betäubungsmittel oder Heilmittel beziehen, austauschen.

² Der Datenaustausch darf besonders schützenswerte Personendaten umfassen und kann auch im Abrufverfahren erfolgen.

³ Der Regierungsrat regelt den Umfang des Datenaustausches, den Kreis der empfangs- oder zugriffsberechtigten Personen sowie die organisatorischen und technischen Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten.

B. Gemeinsame Bestimmungen für Arzneimittel und Medizinprodukte**Art. 87 *Aufgehoben*****IX. RECHTSSCHUTZ UND STRAFBESTIMMUNGEN****Art. 90 Abs. 1 Strafbestimmungen**

¹ Unter Vorbehalt der Strafbestimmungen des Bundesrechts wird mit Busse bis Fr. 100'000.- bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Art. 18, 19, 30, 32, 34-38, 45, 47, 49, 50, 60, 63, 72, 80-81 und 83-86 verstösst.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Anstelle einer juristischen Person sind die natürlichen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können diese nicht festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Bezahlung der Busse verurteilt.

II.

Das Gesetz vom 17. April 2002 über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG)¹¹ wird wie folgt geändert:

Art. 48 Abs. 1 und Abs. 3 Ziff. 4 Grundsatz

¹ Zur Überwachung der gesundheitlichen Verhältnisse und zur Prävention richten die Schulträger schulärztliche und schulzahnärztliche Dienste ein. Deren Tätigkeit untersteht der fachlichen Aufsicht durch die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt beziehungsweise die Kantonszahnärztin oder den Kantonszahnarzt.

² Die schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienste führen obligatorische Untersuchungen durch. Die Eltern können diese auch durch eine Ärztin oder einen Arzt des persönlichen Vertrauens durchführen lassen.

³ Der Regierungsrat regelt in einer Vollzugsverordnung Aufgaben und Organisation dieser Dienste, insbesondere:

1. die Pflichten der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienste;
2. Zeitpunkt, Umfang und Inhalt der obligatorischen Untersuchungen;
3. die Entschädigung der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienste;
4. die Tätigkeit der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes beziehungsweise der Kantonszahnärztin oder des Kantonszahnarztes zugunsten der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienste;
5. die Aufgaben der Lehrpersonen im Bereich der gesundheitlichen Prävention und in der Zusammenarbeit mit den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Diensten.

III.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sie ist gestützt auf Art. 83 Abs. 2 HMG⁴ dem Schweizerischen Heilmittelinstitut mitzuteilen, soweit sie das Heilmittelwesen betrifft.

³ Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

-
- ¹ A 2016, ...
 - ² SR 811.11
 - ³ SR 818.101
 - ⁴ SR 812.21
 - ⁵ SR 832.10
 - ⁶ SR 810.21
 - ⁷ SR 810.30
 - ⁸ NG 711.1
 - ⁹ SR 832.105
 - ¹⁰ SR 812.212.21
 - ¹¹ NG 312.1